

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



**Reglement
für die Erhebung einer
Konzessionsabgabe Stromversorgung**

Inkraftsetzung 01.01.2022

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts Anderes hervorgeht, für Personen aller Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) folgendes Reglement

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit die Gemeinde Wattenwil mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Das EVU in der Gemeinde Wattenwil ist die BKW Energie AG, Bern.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Wattenwil für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Wattenwil vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Bemessung und Abgaben

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Wattenwil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe gemäss Absatz 1 bemisst sich anhand der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie:

- a) Die Abgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf CHF 300.00/Jahr und Zähler beschränkt.
- b) Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 96.00/Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Wattenwil schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 + 2.

Schlussbestimmungen

Art. 4
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 01.01.2022 in Kraft

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an der Sitzung vom 19.10.2021 genehmigt.

Wattenwil, 20.10.2021

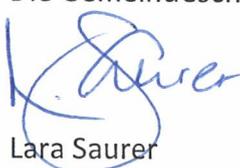
GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident



Manuel Liechti

Die Gemeindeschreiberin



Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 60 Tagen vom 28.10.2021 bis 27.12.2021 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 28.10.2021 bekannt. Gemäss Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung unterliegt das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 28.10.2021, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 02.01.2022

Die Gemeindeschreiberin



Lara Saurer